

Basis-Rente 2011 Berechnung vom 01.11.2011**Stammdaten****Kunde**

Verheiratet mit Zusammenveranlagung		Nein
Anrede, Nachname	Herr	Muster
Vorname		Max
Geburtsdatum		05.05.1978 = 33
Rentenvorgaben/Gewünschtes Rentenalter		67 in 2045
Berufsgruppe		Freiberufler, Selbständiger

Jahres-Bruttoeinkommen	90.000,00 €
Bundesland	Rheinland-Pfalz
Kirchensteuerpflichtig	Ja
AN erhält steuerfreien AG-Anteil zur KV oder Beihilfe, bzw. mitversicherte Familienangehörige o. Rentner mit KV-Zuschuss	Nein
Krankenversicherung	Privat versichert
PKV-MB Basisleistungen	370,91 €
PKV-MB Komfortleistungen	60,27 €
Pflege-MB	20,22 €

Vorsorgeaufwendungen**1. Altersvorsorgeaufwendungen zur bestehenden Basisversorgung (Jahresbeträge) nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 a, b EStG**

+ Gesamtrentenversicherungsbeitrag (AN + AG) = 19,9%	0,00 €	
+ Beitrag zu berufsständischen Versorgungswerken	0,00 €	
+ Freiwillige Beiträge zur GRV; landwirtschaftliche AK	0,00 €	
+ Beiträge zu kapitalged. Leibrenten (bestehende Basis-Rente)	0,00 €	
= Gesamte Altersvorsorgeaufwendungen		0,00 €
* davon sind 72% im Jahr 2011 steuerlich abzugsfähig		0,00 €
./. steuerfreier AG-Anteil zur ges. Rentenversicherung	0,00 €	
= Abziehbare Altersvorsorgeaufwendungen		0,00 €

2. Sonstige Vorsorgeaufwendungen (Jahresbeträge) nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 a, b EStG

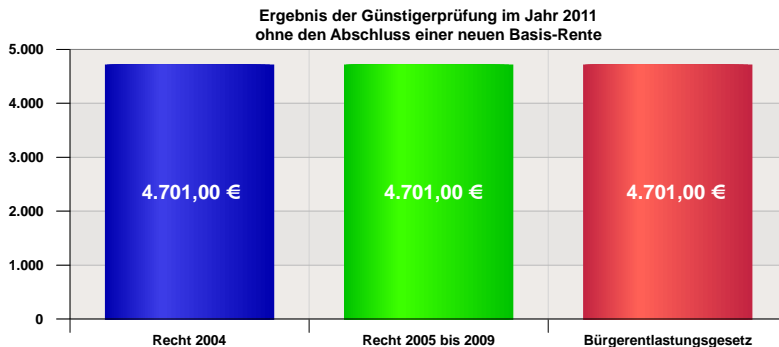
Beitrag zur KV + Pflege- und ggf. Arbeitslosenversicherung	5.416,80 €	
Summe Basisabsicherung KV + Pflege	4.693,56 €	
+ Sonstige Vorsorgeaufwendungen (Haftpfl., BU, EU, Unfall, Risiko-LV, 'alte' RV/LV ohne Kapitalwahlrecht)	3.600,00 €	
+ Kapitalvers. / Rentenvers. bis 2004 mit Kapitalwahlrecht	4.800,00 €	
= Gesamte Sonstige Vorsorgeaufwendungen		13.240,80 €
Höchstabzugsbetrag	2.800,00 €	
= Abziehbare Sonstige Vorsorgeaufwendungen		2.800,00 €
mindestens abziehbar: Summe Basisabsicherung zur KV + Pflege		4.693,56 €

Ergebnis der Günstigerprüfung bereits bestehender Vorsorgeaufwendungen

Abziehbarer Höchstbetrag gemäß Günstigerprüfung	4.701,00 €
--	-------------------

Ergebnis der Günstigerprüfung bereits bestehender Vorsorgeaufwendungen

Vorsorgeaufwendungen nach Recht 2004	4.701,00 €
Vorsorgeaufwendungen nach Recht 2005 bis 2009	4.701,00 €
Vorsorgeaufwendungen nach Bürgerentlastungsgesetz ab 2010	4.701,00 €



Für Sie ergeben sich steuerwirksame Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 4.701,00 €. Ihr maximal möglicher Beitrag für die neue Basis-Rentenversicherung beträgt 20.000,00 €.

Beitragsübersicht zur neuen Basis-Rente

Ihr maximal möglicher Beitrag für die neue Basis-Rente beträgt in 2011:	20.000,00 €
Das zu versteuernde Jahreseinkommen vor Abschluss der Basis-Rente beträgt	85.263,00 €
Davon abweichendes zu versteuerndes Jahreseinkommen	60.000,00 €
Steuerbetrachtung ab Kalenderjahr bis einschließlich Kalenderjahr	2011 - 2044
Fiktive Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze zur GRV (Rundung gem. § 159 SGB 6) z.B. 0,5%	0,50%
Fiktive Steigerung des Bruttoeinkommens p. a.	0,00%
Genereller Steuervorteil bestehender Vorsorgeaufwendungen einbeziehen?	als Vergleich zum ersten Vertragsjahr
Steuervorteil gemäß Bürgerentlastungsgesetz ab 2010 einbeziehen?	Ja

Beitragsvorgabe

maximal

Jahr	Bruttobeitrag	Jahr	Bruttobeitrag	Jahr	Bruttobeitrag	Jahr	Bruttobeitrag
2005	0,00 €	2018	20.000,00 €	2031	20.000,00 €	2044	20.000,00 €
2006	0,00 €	2019	20.000,00 €	2032	20.000,00 €	2045	0,00 €
2007	0,00 €	2020	20.000,00 €	2033	20.000,00 €	2046	0,00 €
2008	0,00 €	2021	20.000,00 €	2034	20.000,00 €	2047	0,00 €
2009	0,00 €	2022	20.000,00 €	2035	20.000,00 €	2048	0,00 €
2010	0,00 €	2023	20.000,00 €	2036	20.000,00 €	2049	0,00 €
2011	20.000,00 €	2024	20.000,00 €	2037	20.000,00 €	2050	0,00 €
2012	20.000,00 €	2025	20.000,00 €	2038	20.000,00 €	2051	0,00 €
2013	20.000,00 €	2026	20.000,00 €	2039	20.000,00 €	2052	0,00 €
2014	20.000,00 €	2027	20.000,00 €	2040	20.000,00 €	2053	0,00 €
2015	20.000,00 €	2028	20.000,00 €	2041	20.000,00 €	2054	0,00 €
2016	20.000,00 €	2029	20.000,00 €	2042	20.000,00 €	2055	0,00 €
2017	20.000,00 €	2030	20.000,00 €	2043	20.000,00 €	2056	0,00 €

Es wird mit dem maximal möglichen Jahresbeitrag für eine neu abzuschließende Basis-Rente gerechnet.

Hinweis zu Berücksichtigung des generellen Steuervorteils aus bestehenden Vorsorgeaufwendungen

Es wird der konkrete Steuervorteil aus bestehenden Vorsorgeaufwendungen gem. AltEinkG mit Günstigerprüfung wie v.g. ermittelt, jedoch als Unterschiedsbetrag der steuerwirksamen Vorsorgeaufwendungen des ersten Vertragjahres. Im ersten Jahr der Betrachtung beträgt dieser Vorteil somit immer 0,00 €. Durch die bis zum Jahr 2025 auf 100% steigende, steuerwirksame Berücksichtigung der bestehenden Altersvorsorgeaufwendungen, die der Basisvorsorge dienen, zeigt das Ergebnis in den Folgejahren den "echten" Liquiditätsgewinn aus Steuervorteilen bereits bestehender Vorsorgeaufwendungen gem. AltEinkG.

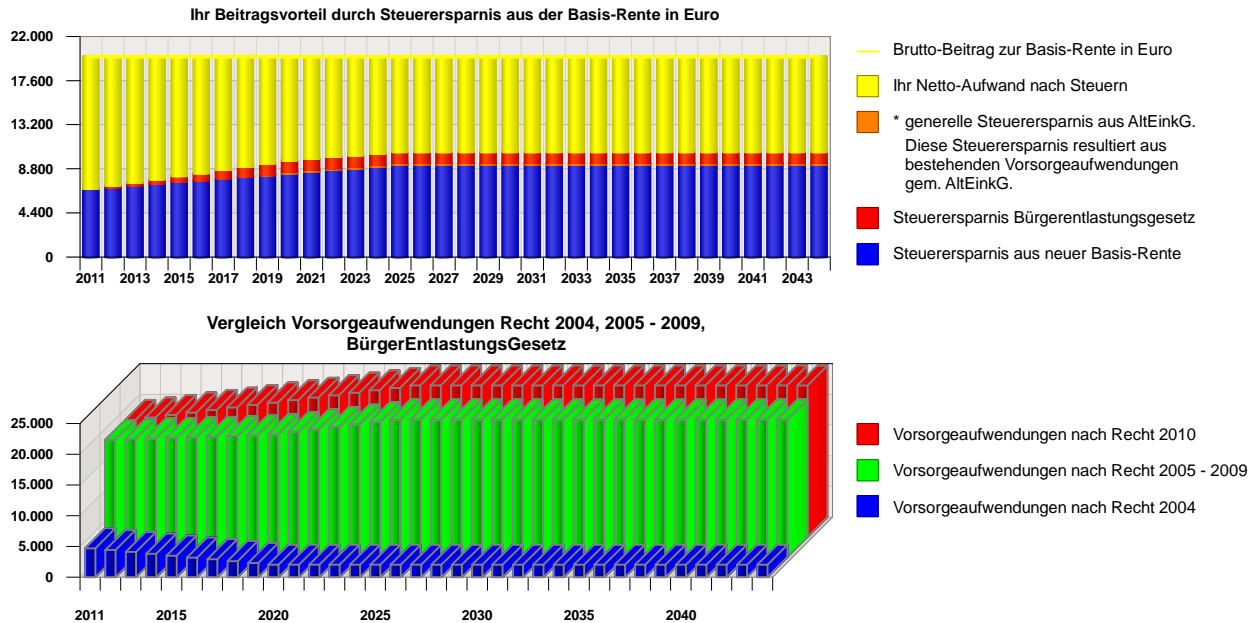
Der Steuervorteil aus dem konkreten Beitrag einer neuen Basisrente wird hinzugerechnet.

Ergebnisübersicht inkl. generellem Steuervorteil aus den bestehenden Vorsorgeaufwendungen

Der Gesamtbeitrag zur neuen Basis-Rente wurde für den gesamten Zeitraum kalkuliert mit	680.000,00 €
Die Steuerersparnis aus dem Bürgerentlastungsgesetz beträgt	32.676,01 €
Die generelle Steuerersparnis* aus bestehenden Vorsorgeaufwendungen gem. AltEinkG beträgt	4.827,32 €
Die Steuerersparnis aus neuer Basis-Rente für 2011 beträgt 6.786,42 € bis zum Jahr 2044 insgesamt	294.465,38 €
Nach Berücksichtigung der Steuerersparnis aus BR, BürEntG und AltEinkG beträgt Ihr Aufwand	348.031,30 €

Die Basis-Rente (Rürup-Rente) unterliegt bei Auszahlung der Besteuerung.

Der Besteuerungsanteil ab dem Rentenbeginnjahr beträgt: **100,00%**



Erläuterungen zum Bürgerentlastungsgesetz

Steuerliche Berücksichtigung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung bis 31.12.2009

Bisher können privat und gesetzlich Versicherte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zusammen mit den sonstigen Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, Lebensversicherungen die bis einschl. 2004 abgeschlossen wurden, Unfall- oder Haftpflichtversicherung) nur bis zu einer Höhe von insgesamt 2.400 € oder 1.500 € als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigen. Die Höchstgrenze von 2.400 € gilt dabei für Steuerpflichtige, die ihre Krankenversicherung alleine finanzieren, zum Beispiel Selbständige. Die Grenze von 1.500 € gilt für Arbeitnehmer, die einen steuerfreien Zuschuss zu ihrer Krankenversicherung erhalten oder Versicherte mit Anspruch auf Kostenerstattung, wie z.B. Beihilfeberechtigte.

Die neue Regelung aus dem Bürgerentlastungsgesetz ab 01.01.2010

Ab dem 01.01.2010 sind die Beiträge zur Basiskrankenversicherung (Art, Höhe und Umfang entsprechen den gesetzlichen Pflichtleistungen nach SGB V) und zur Pflegeversicherung in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar. Aufwendungen für KV-Komfortleistungen, z. B. Chefarztbehandlung, Einbettzimmer oder Krankentagegeld gehören zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen.

Für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge zu KV-Komfortleistungen, Arbeitslosenversicherung, Lebensversicherungen bis einschl. 2004 abgeschlossen, Unfall- oder Haftpflichtversicherung) steigen die Abzugsvolumina ab dem 01.01.2010 um je 400 €, also für Selbständige auf 2.800 € und für Arbeitnehmer und Beihilfeberechtigte auf 1.900 €.

Eine steuerliche Abzugsfähigkeit dieser sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist nur noch dann gegeben, wenn die neu festgelegten Höchstbeträge von 2.800 € bzw. 1.900 € von den Beiträgen zur Basiskrankenversicherung und Pflegeversicherung noch nicht voll ausgeschöpft werden. Übersteigen die Beiträge jedoch die v. g. Höchstgrenzen, entfällt ein weiterer Abzug der sonstigen Vorsorgeaufwendungen.

Weiterhin wird eine Günstigerprüfung durch das Finanzamt durchgeführt. Hier werden sämtliche Vorsorgeaufwendungen in den Grenzen der bis 2004 geltenden Höchstbeträge angesetzt, auch diejenigen zur Altersvorsorge der bestehenden Basisvorsorge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 a, b EStG (Schicht1), wenn dies gegenüber der Neuregelung vorteilhaft sein sollte.

Verbesserung im Jahressteuergesetz 2007 mit Rückwirkung ab 01.01.2006

Mit dem JStG 2007 wurde die Günstigerprüfung verbessert. Insbesondere bei Selbständigen aber auch bei anderen Personengruppen wird erreicht, dass zusätzliche Beiträge zur Basisrente, im Rahmen des Höchstbetrages, immer mit mindestens dem gesetzlich vorgegebenen Prozentsatz als Vorsorgeaufwendungen steuerwirksam berücksichtigt werden. Diese Änderung stellt darüber hinaus sicher, dass die Neuregelung nicht zu Schlechterstellungen führt. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Günstigerprüfung für Vorsorgeaufwendungen

Durch das Alterseinkünftegesetz ist ab dem Veranlagungszeitraum 2005 nicht nur die Besteuerung der Altersbezüge, sondern auch die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen für die Altersvorsorge und die übrige Lebensvorsorge völlig neu geregelt worden.

Seit dem 01.01.2005 wird die bislang geltende Abzugsmöglichkeit von Vorsorgeaufwendungen getrennt in:

1. Altersvorsorgeaufwendungen, z.B. gesetzliche Rentenversicherung, landwirtschaftliche Alterskasse, berufsständige Versorgungseinrichtungen und die private, kapitalgedeckte Leibrentenversicherung (sog. Rürup-Rente), welche nach dem 31.12.2004 abgeschlossen werden. Bei Rürup-Renten sind die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar. Die Leistungen aus der Rürup-Rente werden ausschließlich in einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen Leibrente, ab dem 60. Lj. (für Neuabschlüsse ab 2012 ab dem 62. Lj.) erbracht. Versicherungsrenten bei Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder für Hinterbliebene kann zusätzlich vereinbart werden.

Beiträge zu Vorsorgeprodukten aus der Gruppe dieser Basisvorsorge dürfen ab 01.01.2005 zu 60% steuerlich berücksichtigt werden. Dieser Satz steigt jährlich um 2%, sodass im Jahr 2025 die volle Abzugsmöglichkeit von 100% erreicht ist. Der volle Höchstbetrag beträgt 20.000.- € für Ledige, bei zusammen veranlagten Ehepartnern 40.000.- €. Im Jahr 2011 können Ledige somit 72% von 20.000.- € = 14.400.- € und Verheiratete analog 28.800.- € steuerlich berücksichtigen.

2. Sonstige Vorsorgeaufwendungen für Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung oder Haftpflicht- und Risikoversicherungen, sowie "alte" Lebensversicherungen.

Für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen beträgt der steuerwirksame Höchstabzugsbetrag bis zum Jahr 2010 1.500.- € pro Person, wenn Beiträge und / oder Leistungen zur Krankenversicherung nicht vollständig alleine getragen werden (z.B. sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, Beihilfeberechtigte, Beamte, Rentner). Für alle anderen Steuerpflichtigen erhöht sich dieser Betrag um 900.- € auf maximal 2.400.- €. Bei zusammen veranlagten Ehegatten wird gesondert geprüft, ob die Voraussetzungen für den erhöhten Abzugsbetrag vorliegen. Vorsorgeaufwendungen werden bis zu diesen Höchstbeträgen in vollem Umfang berücksichtigt.

Für die Altersvorsorgeaufwendungen und die sonstigen Vorsorgeaufwendungen wird für eine Übergangszeit bis 2019 eine Günstigerprüfung durch das Finanzamt durchgeführt, der zu Folge Vorsorgeaufwendungen mind. in der im VZ 2004 geltenden Höhe abgezogen werden können, jedoch ab 2011 mit verminderten Höchstbeträgen für den Vorwegabzug. Ergibt die Prüfung, dass der Steuerpflichtige nach altem Recht mehr abziehen könnte, so gelten für ihn weiterhin die alten Regelungen.

Das hier abgebildete Prüfungsverfahren berücksichtigt nicht die Überprüfung der Vorsorgepauschale. In der Praxis sind die nachgewiesenen Altersvorsorgeaufwendungen (z.B. Arbeitnehmeranteil zur ges. RV, Beiträge zu Versorgungswerken, etc.) zusammen mit den nachgewiesenen Sonstigen Vorsorgeaufwendungen i. d. R. höher, als die in Betracht kommende Vorsorgepauschale.

Risikohinweis

Bei allen finanzmathematischen Berechnungen handelt es sich um modellhafte Darstellungen. Den modellhaften Darstellungen liegen keine realen Versicherungstarifdaten zu Grunde. Renditeangaben erfolgen nur zur Berechnung der modellhaften Annahmen. Grundsätzlich bedeuten höhere Renditen zwar höhere Anlagechancen, damit verbunden aber auch höhere Anlage- und Verlustrisiken. Sämtliche Erträge und Renditen, alle steuerlichen Informationen sowie Investitions-, Ertrags-, und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind lediglich als Beispiel anzusehen und werden ausdrücklich nicht zugesichert. Es erfolgt keine steuerliche Beratung. Für steuerliche Beratungen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Wichtiger Hinweis:

Bei allen finanzmathematischen Berechnungen handelt es sich um modellhafte Darstellungen, die auf Ihren Angaben beruhen. Alle Berechnungen erfolgen trotz größter Sorgfalt unverbindlich und ohne Gewähr. Es erfolgt keine steuerliche Beratung. Für steuerliche Beratungen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.